

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Teilnahme Andorras und San Marinos am Binnenmarkt der Union und der damit verbundenen horizontalen und begleitenden politischen Maßnahmen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die vertiefte Integration Andorras und San Marinos in den erweiterten EU-Binnenmarkt

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Gemischtes Abkommen: Es werden Angelegenheiten geregelt, die sowohl in die Zuständigkeit der EU wie auch in die der EU-Mitgliedstaaten fallen. Es bedarf der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Das Abkommen ist in der englischen Sprache und in 22 weiteren Amtssprachen der Europäischen Union authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Assoziierungsabkommen EU-AD/SM

Einbringende Stelle: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Titel des Vorhabens: Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino; Unterzeichnung

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	08.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Stärkung der multilateralen Ordnung durch eine aktive Amtssitzpolitik und die Einbringung und Sicherung der österreichischen Interessen weltweit (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2026)
 - o Maßnahme: Fortsetzung der unter inhaltlicher Federführung des BMEIA vorbereiteten Staatsbesuche und Arbeitstreffen oberster Staatsorgane, sowie aktiver Einsatz für den Frieden, die internationale Abrüstung, Einsatz für eine Welt ohne Atomwaffen und verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung auf europäischer Ebene

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino andererseits (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) schafft einen modernisierten und kohärenten Rechtsrahmen für die Beziehungen der Europäischen Union zum Fürstentum Andorra (im Folgenden Andorra) und der Republik San Marino (im Folgenden San Marino).

Das bisherige Geflecht aus sektoriellen Abkommen sowie bestehenden Zollunionen wird durch ein einheitliches Vertragswerk ersetzt, das eine schrittweise Integration beider Staaten in einen homogenen erweiterten Binnenmarkt ermöglicht, der sich weitgehend am Modell des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) orientiert, ohne eine EWR-Mitgliedschaft zu begründen.

Die Beziehungen beruhen bislang auf Artikel 8 EUV sowie mehreren bilateralen Abkommen. Mit Andorra besteht seit 1991 ein Zollunionsabkommen, ergänzt durch ein Währungsabkommen und weitere sektorale Vereinbarungen. Mit San Marino besteht seit 2002 ein Kooperations- und Zollunionsabkommen sowie ein Währungsabkommen. Beide Staaten streben seit Jahren eine vertiefte Integration in den EU-Binnenmarkt an.

Die Verhandlungen auf Grundlage der Verhandlungsrichtlinien des Rates vom 16. Dezember 2014 gemäß Artikel 217 AEUV konnten am 12. Dezember 2023 auf Ebene der Chefverhandelnden erfolgreich abgeschlossen werden. Das Assoziierungsabkommen ist als gemischtes Abkommen ausgestaltet, da sowohl Zuständigkeiten der Europäischen Union als auch solche der Mitgliedstaaten betroffen sind. Es bedarf daher der innerstaatlichen Genehmigung gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Das Abkommen ermöglicht die Teilnahme Andorras und San Marinos an den vier Grundfreiheiten unter Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen sowie unter dynamischer Übernahme des relevanten EU-Besitzstands. Darüber hinaus schafft es einen institutionellen Rahmen für politischen Dialog und Zusammenarbeit in Bereichen wie Forschung, Bildung, Umwelt und Sozialpolitik. Ein verbindlicher Streitbeilegungsmechanismus gewährleistet eine einheitliche Rechtsanwendung im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union.

Ziele

Ziel 1: Teilnahme Andorras und San Marinos am Binnenmarkt der Union und der damit verbundenen horizontalen und begleitenden politischen Maßnahmen

Beschreibung des Ziels:

Ziel des Assoziierungsabkommens ist die schrittweise Integration Andorras und San Marinos in den EU-Binnenmarkt auf Grundlage der vier Grundfreiheiten unter Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen und der Integrität des Binnenmarktes.

Unter Berücksichtigung der besonderen strukturellen Gegebenheiten beider Staaten wird die Teilnahme an ausgewählten begleitenden Politikbereichen ermöglicht. Gleichzeitig wird ein institutioneller Rahmen geschaffen, der Rechtssicherheit, einheitliche Rechtsanwendung sowie eine vertiefte politische und sektorale Zusammenarbeit gewährleistet.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die vertiefte Integration Andorras und San Marinos in den erweiterten EU-Binnenmarkt

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die vertiefte Integration Andorras und San Marinos in den erweiterten EU-Binnenmarkt

Beschreibung der Maßnahme:

- a) Schaffung eines kohärenten institutionellen und rechtlichen Rahmens anstelle der bisherigen sektoriellen Einzelabkommen.
- b) Sicherstellung der schrittweisen Übernahme des relevanten EU-Besitzstands (Acquis) unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten beider Staaten.
- c) Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen sowie Schutz der Integrität des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen.
- d) Etablierung verbindlicher Mechanismen für Aufsicht, Streitbeilegung und einheitliche Rechtsauslegung.
- e) Stärkung des politischen Dialogs sowie der Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse, insbesondere Forschung, Bildung, Umwelt und Sozialpolitik.

Umsetzung von:

Ziel 1: Teilnahme Andorras und San Marinos am Binnenmarkt der Union und der damit verbundenen horizontalen und begleitenden politischen Maßnahmen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.13.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 08.06.2026 16:40:18

WFA Version: 1.1

OID: 5914

B0